



Stiftungsnewsletter

August 2018



Bankhaus Lampe

Inhalt

Beratungspraxis

- Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts // 4
Prof. Dr. Stephan Schauhoff
- Schlummerndes Risiko: Nachfolge in Stiftungsorganen // 7
Dr. Sebastian von Thunen
- Stiftungen auf dem Weg ins digitale Zeitalter // 10
Stefan Winheller und Benjamin Kirschbaum
- Internationalisierung von Stiftungsaktivitäten –
Beratung zu Kooperationen in Entwicklungs- und Schwellenländern // 13
Im Gespräch mit Maite Deuchert

Einblicke

- Qualität als Voraussetzung nachhaltiger Rendite // 16
Dorothee Ellsel
- Vermögensanlage: Mit planbaren und kontinuierlichen Erträgen
den Stiftungszweck erfüllen // 18
Im Gespräch mit Sandra Brosch
- Erste Praxiserfahrungen mit dem neuen Investmentsteuerrecht // 21
Ein Bericht vom Deutschen Stiftungstag 2018
Stephan Dankert

Im Dialog

- „Schifffahrtsgeschichte ist Menschheitsgeschichte“ –
das Internationale Maritime Museum Hamburg // 24
Peter Tamm Sen. Stiftung
- LABOR LOGIZACK: Das Recht auf eine begabtgerechte Förderung // 28
Im Gespräch mit Dr. Nadine Becken

Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,

der Bundesverband Deutscher Stiftungen hat seine Statistiken veröffentlicht. Danach gehörte auch das Jahr 2017 zu einem Wachstumsjahr bei den Stiftungsgründungen. Mit 543 Neuerrichtungen stieg die Zahl der rechtsfähigen Stiftungen auf 22.274. Der Verband rechnet weiter vor, dass mit 2,1% Wachstum – etwas weniger als 2016 – die Stiftung eines der erfolgreichsten Modelle bleibt, sich für die Gesellschaft zu engagieren.

Das reale Stiftungswachstum dürfte indes um ein Vielfaches höher liegen. Der Bundesverband erfasst in seiner Zählung nämlich nur die Gründungen rechtsfähiger Stiftungen, die von der Stiftungsaufsicht der Länder erfasst wurden. Nicht in die Berechnung eingeflossen sind dagegen die 2017 errichteten Treuhandstiftungen.

Der Verband selbst geht schon in seiner Stiftungsstudie (www.stiftungen.org) „Stifterinnen und Stifter in Deutschland“ aus dem Jahr 2015 davon aus, dass die Treuhandstiftung der Hidden Champion in der deutschen Stiftungswelt sei und mittlerweile wohl mehr treuhänderische als rechtsfähige Stiftungen errichtet würden. Trotzdem ist die Schätzung des Bundesverbandes, dass mehr als 20.000 Treuhandstiftungen bestehen, vermutlich deutlich zu niedrig.

In der Praxis der Stiftungsberatung werden in der Regel neben einer neu errichteten rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts mindestens zwei bis drei Treuhandstiftungen errichtet, sodass in Deutschland mittlerweile mehr als 50.000 Treuhandstiftungen existieren dürften (Stiftungen in der Praxis: Recht, Steuern, Beratung, 4. Auflage).

Die unverändert angespannte Kapitalmarktsituation, der gestiegene bürokratische Aufwand und die weiter auf sich warten lassende Stiftungsreform hinterlassen bei vielen Stiftern ein Gefühl der Unsicherheit. Diese Stifter legen ihr Engagement aber nicht zu den Akten! Vielmehr nutzen sie nach meiner Erfahrung die deutlich flexibleren Möglichkeiten einer Treuhandstiftung.

Bei den Stiftungsgründungen 2017, die das Bankhaus Lampe mitbegleiten durfte, entschieden sich die Stifter in einem Verhältnis von fünf zu eins für eine Treuhandstiftung. Eine Treuhandstiftung ist die perfekte Rechtsform, um eine Stiftung auszuprobieren.

Ich bin davon überzeugt, dass kein prozentualer Rückgang bei den Stiftungsgründungen zu verzeichnen ist. Ganz im Gegenteil. Wir erleben nach wie vor ein rasantes Stiftungswachstum – die Stifter engagieren sich nur vermehrt über eine Rechtsform, die ihnen alle Möglichkeiten bietet, auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre.

Ihr 

Stephan Dankert

*Leiter Referat Steuern und Stiftungen
Bankhaus Lampe KG*

Reform des Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts

Im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht kündigen sich verschiedene Reformen an, an denen teilweise schon seit Jahren gearbeitet wird. 2018 hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reform des Stiftungsrechts unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz aufgrund eines Beschlusses der Justizminister/Innenminister des Bundes und der Länder nach dreijähriger Beratung und eingehender Evaluation des Stiftungswesens einen grundlegenden Vorschlag zur Reform des Stiftungsrechtes vorgelegt, der letztlich auch auf die Initiative des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zurückgeht. Hintergrund dieses Reformvorschlages ist es, dass nach den Erfahrungen sowohl der verschiedenen Stiftungsaufsichtsbehörden in den Bundesländern als auch des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen die Rechtspraxis in Bezug auf die Aufsicht über Stiftungen sehr unterschiedlich gehandhabt wird. In einem 126 Seiten langen Bericht der Arbeitsgruppe, der im Netz abgerufen werden kann, bestätigt sich diese Einschätzung. Es ist im Stiftungsrecht daher angezeigt, die Rechtslage in Deutschland zu vereinheitlichen, damit sich zunehmend ein einheitlicher rechtlicher Standard und damit mehr Rechtssicherheit für die bei Stiftungen Verantwortlichen herausbildet.

Ein Stiftungsrecht aus vielen Quellen

Bislang ist das Stiftungsrecht aufgeteilt. Zum einen regelt das BGB, also Bundesrecht, erhebliche Teile der Stiftungserrichtung und die zentrale Vorschrift zur Aufhebung oder Auflösung einer Stiftung. Daneben wird in den Landesstiftungsgesetzen der Bundesländer nicht nur geregelt, in welcher Form die Aufsicht über die jeweilige Stiftung ausgeübt wird, sondern das Landesrecht enthält auch materielle Regelungen, wie bspw. den Grundsatz der Vermögenserhaltung, aus dem sich ergibt, welche Vermögensanlagen Stiftungen überhaupt tätigen dürfen. Damit ist das materielle Recht im Bundes- und Landesrecht aufgeteilt, wobei seit Langem umstritten ist, ob die Bundesländer nicht ihre Gesetzgebungskompetenz überschritten haben.

Gesetzesentwurf zur Rechtsvereinheitlichung

Nunmehr wird es mit einem Gesetzesentwurf, der voraussichtlich noch dieses oder nächstes Jahr vom Bundeskabinett verabschiedet werden wird, zu einer bundesweiten Vereinheitlichung des Stiftungsrechts kommen. Das materielle Stiftungsrecht, wie sämtliche Rechtsfragen zur Errichtung einer Stiftung und ihrer Anerkennungsfähigkeit, die Verpflichtung zum Vermögenserhalt oder die Pflichten in Bezug auf die Vermögensanlage oder sämtliche Regelungen zu dem zulässigen Umfang von Satzungsänderungen bis hin zur Auflösung, Zulegung oder Zusammenlegung von Stiftungen oder deren Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung werden im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 80 ff. BGB bundesweit einheitlich und abschließend geregelt werden. Ein Reformbedarf ist hier auch deswegen ersichtlich, weil sich zunehmend herausstellt, dass es doch einige Stiftungen gibt, die entgegen der ursprünglichen Erwartungen der Stifter nicht auf Dauer über den Tod der Stifter hinaus lebensfähig sein werden, sei es, dass keine Menschen gefunden werden, die die Nachfolge als Vorstand übernehmen wollen, sei es, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen zu gering sind, damit die Stiftung auf Dauer am Leben erhalten werden kann.

Bundeseinheitliche und abschließende Regelung des Stiftungszivilrechts

Die Reform des Stiftungsrechtes wird somit zu einer Rechtsvereinheitlichung und Klärung der Rechtslage führen. Stiftungen beruhen auf dem Willen der Stifterin oder des Stifters. Nicht staatliche Behörden geben diesen Willen vor, sondern dürfen allein überwachen, dass die zuständigen Organe entsprechend diesem Willen, so wie er in der Satzung niedergelegt ist, auch tatsächlich verfahren. Beispielsweise erfordert jede Vermögensbewirtschaftung eine Prognoseentscheidung mit erheblicher Unsicherheit, nicht nur in Zeiten niedriger Zinsen. Sich mehrende Gerichtsverfahren und widersprüchliche Urteile belegen, dass Rechtsunsicherheit besteht, wie Stiftungen ihr Vermögen anlegen dürfen. Deswegen wird gesetzlich der Business Judgment Grundsatz verankert. Stiftungsvorstände trifft keine Pflichtverletzung, wenn sie bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach eingehender Informationsbeschaffung angewandt haben. Der Irrtum über die zukünftige Entwicklung der Kapital- oder Immobilienmärkte oder einzelner Anlagen ist nicht haftungsrelevant, sondern die Entscheidungsgrundlagen und die vorgenommene Abwägung müssen nachvollziehbar sein und nachgewiesen werden können. Auch wird durch die Änderung deutlich werden, dass es letztlich Sache der Stifter ist, entweder ihrer Stiftung ein Vermögensanlagekonzept und die Risiko- oder Sicherheitsneigung vorzugeben, oder aber, wenn sie davon absehen, ist es Sache der Stiftungsorgane, dieses Vermögensanlagekonzept zu entwickeln. Noch diskutiert werden muss, wie das zu erhaltende Vermögen gesetzlich definiert werden soll. Auch wird die Reform dazu führen, dass die Rechtsgrundlagen für Satzungsänderungen und das Ermessen der Stiftungsorgane für die Verabschiedung von Satzungsänderungen klarer werden. Stifter sollten bei der Errichtung von Stiftungen nach Möglichkeit den Zweck definieren, den Namen, den Sitz, die Frage ob und wie dauerhaft das Vermögen zu erhalten ist. Bedauerlicherweise möchte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe allerdings die Festlegung der Zeitdauer einer Stiftung nicht der Stifterin oder dem Stifter überlassen. Zugelassen bleibt nur die sog. Ewigkeitsstiftung neben der Verbrauchsstiftung, bei der zeitlich genau festgelegt wird, bis wann und in welchen Schritten das Vermögen verbraucht sein muss, wobei die Zeit wenigstens zehn Jahre betragen muss. Vielfach bietet sich an, dass Stifter noch zu Lebzeiten die Satzung ergänzen oder klarstellen, damit die ihnen wesentlichen Grundsätze und den nachfolgenden Generationen überlassene Entscheidungsspielräume herausgearbeitet werden.

Haftungsfreier Ermessensspielraum bei der Vermögensanlage

Grundsätzlich richtet sich jede Änderung der Stiftungssatzung zunächst einmal nach dem mutmaßlichen Willen der Stifterin oder des Stifters bei Errichtung der Stiftung. Im Unterschied zum Verein, bei dem die Vereinsmitglieder jederzeit ihren Willen frei bilden können, oder zur GmbH, bei der es auf den Willen des Gesellschafters ankommt – zwei Rechtsformen, die für gemeinnützige Organisationen gleichfalls zur Verfügung stehen – zeichnet sich eine Stiftung dadurch aus, dass die Stifterin oder der Stifter ihren Willen bei Errichtung dauerhaft festlegen und die Stiftungsorgane sodann an diesen Willen gebunden sind. Erfreulicherweise soll in der Stiftungsreform aufgenommen werden, dass bei Errichtung der Stiftung konkret festgelegt werden kann, wie der Satzungszweck nach Errichtung einmal abgeändert werden soll. Es entspricht der allgemeinen Erfahrung, dass viele Stifter sich erst nach Errichtung der Stiftung überlegen, wie diese genau tätig werden soll, insofern hat der Bundesverband auf ein entsprechendes Mehr an Flexibilität erfolgreich gedrungen.

Mehr Flexibilität bei Satzungsänderungen

Zwei weniger erfreuliche Entscheidungen sind in dem Bericht der Arbeitsgruppe auch enthalten: Zum einen sollen Stiftungen künftig eine Art Firmenbezeichnung als SbR führen, zwar nicht als Teil des Namens, doch zwingend soll dies im Rechtsverkehr verwendet werden. Verbrauchsstiftungen sollen sich als VbR bezeichnen. Der Bundesverband deutscher Stiftungen wird sich bemühen, hier noch eine Verbesserung zu erreichen.

Rechtsformzusatz für rechtsfähige Stiftungen

Stiftungsregister zunächst zurückgestellt

Zum anderen ist weiterhin offen, ob es zur Einführung eines Stiftungsregisters kommen wird. Sowohl die Kapitalgesellschaften als auch die Vereine haben selbstverständlich entsprechende Register mit öffentlicher Publizität, während Stiftungen allein mit Vertretungsbescheinigungen der Stiftungsaufsichtsbehörde im Rechtsverkehr agieren müssen. Mittlerweile fordert auch das sog. Transparenzregister speziell für Stiftungen eingehende Angaben, weil bei Stiftungen im Unterschied zu den Vereinen oder GmbHs gerade kein öffentliches Register zur Verfügung steht, aus dem sich die notwendigen Angaben zur Vertretungsbefugnis ersehen lassen. Diese Ungleichbehandlung, die schon seit vielen Jahren kritisiert wird, wird der Gesetzgeber hoffentlich endlich angehen, noch ist der Durchbruch zum Stiftungsregister aber nicht geschafft.

Stiftungen bleiben ein wichtiger Bestandteil der Nachfolgeplanung

Insgesamt führt die Stiftungsreform in die richtige Richtung und wird zu einer weiteren Popularisierung der Stiftungen in Deutschland beitragen können. Unverändert errichten viele Menschen in Deutschland fortlaufend Stiftungen, mittlerweile sind es mehr als 23.000. Es gibt nicht wenige potenzielle Erblasser, die über die Errichtung einer Stiftung nachdenken. Ihnen kann gesagt werden, dass der rechtliche Rahmen für Stiftungen verbessert wird und diese attraktive Rechtsform daher verdient, in die eigenen Überlegungen zur Nachfolgeregelung einbezogen zu werden. Stiftungen sind die einzige Rechtsform, mit der ein Erblasser verbindlich und dauerhaft den nachfolgenden Generationen vorgeben kann, zu welchem Zweck das von ihm hinterlassene Vermögen eingesetzt werden soll.

Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts als nächster Schritt

Außer einer Reform des Stiftungsrechts kündigt sich auch eine vertiefte Debatte über die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts an. In Bezug auf das Gemeinnützigkeitsrecht wird im September der Deutsche Juristentag, traditionell die Organisation der Juristen, von der aus Gesetzesinitiativen angestoßen werden, über den Rechtsrahmen für Non-Profit-Organisationen diskutieren. Es zeichnet sich ab, dass das Gemeinnützigkeitsrecht als verbindendes Glied für gemeinnützige Organisationen gleich welcher Rechtsform, dort eingehend behandelt wird. Entbürokratisierung, die sicherlich notwendig ist, kann nur gelingen, wenn es zu Verfahrenskonzentrationen kommt und die ideelle Tätigkeit bei gemeinnützigen Organisationen, die von der Finanzverwaltung anerkannt sind, von allen anderen staatlichen Behörden grundsätzlich akzeptiert wird. Auch im Gemeinnützigkeitsrecht gibt es Reformbedarf. Besonders dringlich erscheint dieser beispielsweise in Bezug auf die im Gemeinnützigkeitsrecht angelegte Unterscheidung zwischen einer unmittelbaren und mittelbaren Förderung gemeinnütziger Zwecke, die in der Praxis immer wieder zu komplexen Abgrenzungsproblemen, sei es bei der Satzungsgestaltung oder bei der späteren Tätigkeit, führen kann. Diese und andere Fragestellungen aus dem Gemeinnützigkeitsrecht werden möglicherweise auch noch in dieser Legislaturperiode zu einem weiteren Reformgesetz führen, wenn denn die Regierung bleibt. Jedenfalls ist in dem geltenden Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD für eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts die Grundlage gelegt.

Die Rechtsentwicklungen für gemeinnützige Stiftungen sollten daher genau beobachtet werden.

Prof. Dr. Stephan Schauhoff

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Partner Flick Gocke Schaumburg,
Bonn, Vorstand des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen

Schlummerndes Risiko: Nachfolge in Stiftungsorganen

Oft nur vertagt: Stiftung als Nachfolgelösung

Im Rahmen der Nachfolgeregelung erscheint eine „Stiftungslösung“ oft als Königsweg, um den Stifterwillen zu verewigen und das Risiko persönlicher Veränderungen im Eignerkreis von Unternehmen zu bannen: Die Stiftung hat keine Anteilseigner, die sich zerstreiten, Abfindungen beanspruchen, auf Ausschüttungen drängen oder anderweitig „für Unruhe sorgen“ könnten.

Personelle Besetzung der Stiftungsorgane sichert erst Stiftungszweck

Aber: Mit der Errichtung der Stiftung ist das Nachfolgeproblem nicht gelöst, das Veränderungsrisiko nicht gebannt. Streng genommen ist es nur aufgeschoben. Denn für die Stiftung handeln ihre Organe. Gesetzlich vorgeschriebenes Organ ist nur der Vorstand, der die Stiftung nach außen vertritt und auch aus nur einer Person bestehen kann. Weitere Organe wie Kuratorien, Stiftungsräte usw. kann der Stifter vorsehen. Wie gut die Organe dem im Stiftungszweck ausgedrückten Stifterwillen dauerhaft Geltung verschaffen, hängt von den individuellen Personen ab. Die Personalauswahl für die erste und evtl. die nachfolgende Organbesetzung kann der Stifter noch selbst treffen.

Wenn die Satzung für die Zeit danach aber keine durchdachten Nachfolgeregelungen in den Organen vorsieht, kann sich der Vorteil einer Stiftung, keine Anteilseigner zu haben, schnell in sein Gegenteil verkehren, wie der folgende reale Beispielsfall zeigt.

Der Stifter hatte aus kleinsten Anfängen ein international agierendes Maschinenbauunternehmen aufgebaut. Im Zuge seiner Nachfolgeregelung brachte er es in eine Familienstiftung ein. Nach der Stiftungssatzung hatte der Stiftungsvorstand aus drei Personen zu bestehen, die bis zum 70. Lebensjahr amtieren sollten. Der Stifter selbst wurde Vorstandsvorsitzender und benannte zwei weitere Mitglieder, von denen eines eng mit dem Fremdgeschäftsführer des Unternehmens befreundet war. Der Stifter behielt sich vor, seinen Nachfolger im Stiftungsvorstand selbst zu benennen, im Übrigen sollte eine Vakanz von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern durch Zuwahl besetzt werden. Nach dem Ableben des Stifters musste der Vorstand wegen der zwingenden Satzungsvorgabe von drei Mitgliedern rasch nachbesetzt werden. Die beiden verbliebenen Vorstandsmitglieder präferierten je unterschiedliche Kandidaten. Der dem Vorstand nicht angehörende Wirtschaftsprüfer behauptete, der Stifter habe schriftlich sein satzungsmäßiges Benennungsrecht auf ihn übertragen und setzte so gemeinsam mit dem Vertrauten des Geschäftsführers einen weiteren Bekannten als neues Mitglied durch. In der Folge veräußerte der Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem nun zu 2:1 mit seinen Vertrauten besetzten Stiftungsvorstand die „Ertragsperlen“ des Unternehmens. Dadurch steigerten sich seine Tantiemevergütungen. Für die Kanzlei des Wirtschaftsprüfers bedeuteten die Unternehmensverkäufe große Aufträge. Seinen Vertrauten im Stiftungsvorstand gewährte der Geschäftsführer lukrative Beraterverträge mit dem Stiftungsunternehmen. Die vom Stifter verfüigten Ausschüttungen an die Stifterfamilie erfolgten hingegen nie.

Beispielsfall

Der Stifter muss eine geeignete Organstruktur vorgeben und ...

Das Beispiel zeigt, dass der Stifter schon bei Stiftungserrichtung eindeutige effektive Auswahlverfahren für die Zeit nach seinem Ableben vorgeben muss, damit die Stiftung auch bei Wegfall von Organmitgliedern handlungsfähig bleibt. Nach Stiftungserrichtung ist die Satzung nur noch sehr eingeschränkt änderbar, was oft vergessen wird: Im Beispielsfall konnte der Stifter sein satzungsmäßiges Benennungsrecht nicht später auf den Wirtschaftsprüfer übertragen, weil dies die Satzung nicht vorsah.

Auf die Stiftungsaufsicht sollte der Stifter sich bzgl. der Organbesetzung nicht verlassen: In den meisten Bundesländern führt die Stiftungsbehörde eine reine Rechtsaufsicht und ist für die Organbesetzung allenfalls bei massivem Fehlverhalten zuständig; im Beispielsfall wurde sie selbst nach Hinweisen auf gravierende Rechtsverstöße nicht aktiv.

Zunächst ist es bei größeren Stiftungsvermögen oftmals ratsam, neben dem Stiftungsvorstand spätestens für die Zeit nach dem Ableben des Stifters ein Kuratorium als weiteres Stiftungsorgan vorzusehen. Diesem kann dann außer der Überwachung des Vorstands auch die Entscheidung über dessen Besetzung eingeräumt werden. Allerdings müssen dann wiederum Nachfolgeregelungen für das Kuratorium gefunden werden.

Generell ist es nicht zu empfehlen, wie im Beispielsfall eine feste Anzahl („exakt drei“) von Organmitgliedern vorzusehen, weil dann das Organ bei Ausfall eines Mitglieds nicht mehr handlungsfähig ist. Empfehlenswert ist es eher, z. B. „mindestens eine, regelmäßig aber drei“ Personen vorzuschreiben. Auch muss bedacht werden, dass gerade bei Ausfall eines Organmitglieds unter den Verbleibenden eine lähmende Pattsituation entstehen kann. Im Beispielsfall nutzte dies der Wirtschaftsprüfer, um ohne Satzungsgrundlage seinen Kandidaten zu „platzieren“.

... eindeutige und passgenaue Verfahren für die Nachfolge in Stiftungsorganen, ...

Als „Bausteine“ für die Gestaltung der Nachfolge in Stiftungsorganen bietet das Stiftungsrecht verschiedene Bestellungsverfahren: Zunächst kann sich der Stifter zu seinen Lebzeiten die Nachbesetzung des Organs vorbehalten. In geeigneten Fällen kann es sich anbieten, die Organstellung an die Inhaberschaft einer bestimmten Funktion in einer Organisation (z. B. Direktor eines Hochschulinstituts) zu knüpfen oder deren Inhaber das Bestellungsrecht einzuräumen. Sehr verbreitet ist die sogenannte Kooptation, also die Benennung der Nachfolger ausgeschiedener Organmitglieder durch diese selbst oder die verbliebenen Mitglieder. Letzteres hat in unserem Beispielsfall deshalb nicht richtig funktioniert, weil nur zwei Organmitglieder mit je unterschiedlicher Präferenz verblieben waren. Hier hätte die satzungsmäßige Auffangkompetenz z. B. eines Kuratoriums, eines Stifternachfahren oder eines externen Funktionsträgers (z. B. Landrat) geholfen, die Pattsituation aufzulösen. Inwieweit einem größeren Gremium ähnlich einer „Mitgliederversammlung“ Kompetenzen eingeräumt werden können, ist nicht ganz unumstritten. Solche Regelungen bergen das Risiko, dass der Vorteil der Stiftung, den Stifterwillen unabhängig von Anteilseignern und ihren Individualinteressen zu verwettern, aufgeweicht wird.

Bei der Satzungsgestaltung gilt es, durch Kombination der „Bausteine“ ein genau auf die individuellen Verhältnisse der Stiftung angepasstes Nachfolgeverfahren zu finden. So kann es sich anbieten, einzelne Organmitglieder durch eine bestimmte Institution bestellen zu lassen, andere wiederum im Wege der Kooptation bzw. der Bestimmung durch den Amtsvorgänger. Jeder Bestellungsrechtiger kann so auch sein eigenes „Netzwerk“ einbringen, was den „Pool“ geeigneter Kandidaten erweitert. Geregelt werden sollte aber auch, wer entscheidet, wenn ein Bestellungsrechtiger von seinem Bestellungsrecht keinen Gebrauch macht oder es zu „Pattsituationen“ kommt. Hierauf sollte die gleiche Sorgfalt verwandt werden wie auf die Stiftungszweckgestaltung.

... durch kreative Kombination der „Bausteine“ des Stiftungsrechts.

Wie stets im Stiftungsrecht gilt dabei die paradoxe Anforderung, eindeutige und dauerhafte Vorgaben zu machen und zugleich die im Hinblick auf die unabsehbare künftige Entwicklung nötige Flexibilität vorzusehen. Das gilt außer bei der Organstruktur und der Bestellungskompetenz auch hinsichtlich weiterer Vorgaben an die Qualifikation von Organmitgliedern, die Amtslaufzeiten und die Vergütungsregelung. Vertragt der Stifter diese anspruchsvollen Gestaltungsaufgaben, wird die nicht gelöste Nachfolgefrage zum Risiko für die Verwirklichung des Stiftungszwecks nach seinem Ableben.

Dr. Sebastian von Thunen LL.M. (London)

ist als Rechtsanwalt und Partner der Sozietät BRP Renaud & Partner, Stuttgart, tätig. Er berät bundesweit Familienunternehmen und deren Inhaber insbesondere zur Unternehmensnachfolge, auch unter Einbeziehung von Stiftungslösungen. Dabei verfolgt er einen ganzheitlichen Beratungsansatz, der außer Gesellschafts- und Steuerrecht auch das Familien- und Erbrecht umfasst. Außerdem berät er bestehende Stiftungen zu stiftungsrechtlichen Spezialfragen.

Telefon 0711 16445-259

E-Mail sebastian.von-thunen@brp.de

www.brp.de

Stiftungen auf dem Weg ins digitale Zeitalter

Von Kryptowährungsspenden, der IOTA Foundation und Smart Contracts

Stiftungen sind üblicherweise auf ewig angelegt, ihre Organisation ist relativ starr und unflexibel, was sie vor unbedachten Änderungen schützt. Vielen Stiftungen gelingt es daher, auch in Krisen- und Umbruchzeiten zu bestehen. Tatsächlich existieren einige Stiftungen bereits seit vielen hundert Jahren und wirken bis in die heutige Zeit.

Geht das moderne Thema Digitalisierung daher Stiftungen nichts an? Weit gefehlt! Auch Stiftungen müssen sich mit der Digitalisierung auseinandersetzen und können von ihr in erheblichem Maße profitieren. Sie stehen im Wettbewerb um Fördergelder und Spender und müssen sicherstellen, dass sie ihre Prozesse effizient gestalten. Die Niedrigzinsphase tut ihr Übriges dazu: Wenn die Erträge ausbleiben, die laufenden Projekte aber finanziert werden müssen, stehen die Kosten auf dem Prüfstand und müssen gesenkt werden. Digitalisierte Prozesse können dabei helfen. Und in einer Zeit, in der alle Welt über digitales Geld („Kryptowährungen“, „Coins“) und explodierende Bitcoinurse spricht, ist auch die Frage erlaubt, ob Stiftungen Kryptowährungen als Spenden entgegennehmen und ob Kryptowährungen Einzug in die Vermögensverwaltung von Stiftungen halten dürfen.

I. Errichtung der IOTA Foundation

Letzteres dachten sich auch die Entwickler der Kryptowährung „IOTA“, deren Hauptziel darin besteht, Daten zwischen Maschinen („Internet of Things“) auszutauschen. Das Auto spricht quasi mit der Tankstelle oder der Tiefgarage und wickelt die Bezahlung für den Tankvorgang oder die Nutzung des Parkplatzes (im Zweifel sekundengenau) automatisch ab. Um die Technik weiterzuentwickeln und sie der Gesellschaft als Open Source Software zur Nutzung und Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen, gründeten die Initiatoren Ende 2017 die gemeinnützige IOTA Foundation in Berlin und statteten sie ganz überwiegend mit IOTA Coins aus – zum Zeitpunkt der Errichtung hatten die IOTA Coins übrigens einen dreistelligen Millionengegenwert in Euro. Damit zählte die IOTA Foundation vom Start weg zu einer der größten gemeinnützigen Stiftungen in Deutschland.

Zu klassischen Vermögenswerten zur Ausstattung einer Stiftung, wie Bargeld, Immobilien, Aktien, Kunstgegenstände oder Unternehmensbeteiligungen treten also neue Werte wie Kryptowährungen hinzu. Das allein ist neu und schafft Stiftern Möglichkeiten.

II. Spenden von Kryptowährungen

Die digitale Welt bringt immer wieder Menschen hervor, die, meist schon in jungen Jahren, zu einem stattlichen Vermögen gekommen sind – sei es durch geschicktes unternehmerisches Engagement oder auch durch erfolgreiche Investments in Kryptowährungen. Viele dieser Menschen möchten etwas Gutes tun und einige ihrer Coins spenden. Zwar ist nachvollziehbar, dass sich NPOs vielfach unsicher sind, ob sie diese Spenden annehmen sollen. Dennoch liegt es auf der Hand, dass NPOs, die sich des Themas annehmen, davon profitieren dürften: Besteht doch die Chance, eine ganz neue Spenderzielgruppe junger technikaffiner Menschen anzusprechen und Spenden zu generieren, die meist vergleichsweise hoch sind. Stiftungen und andere NPOs sind daher gut beraten, sich eine Strategie zurechtzulegen, wie sie mit Kryptospenden umgehen wollen. Dabei sollten die folgenden drei Punkte bedacht werden:

1. Welche Kryptowährungen annehmen, welche nicht?

Die Zahl der existierenden Kryptowährungen dürfte aktuell bei rund 1.600 liegen. Es ist offenkundig, dass es keinen Sinn ergibt, als gemeinnützige Stiftung den Empfang jeder dieser Währungen zu ermöglichen. Der technische und buchhalterische Aufwand hierfür wird zumeist in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen. Es dürfte genügen, wenn sich die gemeinnützige Körperschaft auf die wichtigsten Währungen konzentriert, die über seriöse Börsen gehandelt werden können. Dazu zählen z. B. Bitcoin, Ethereum, aber auch Ripple, Bitcoin Cash und Litecoin oder eben IOTA.

2. Wie muss die Zuwendungsbestätigung aussehen?

Trotz der auch hier verwendeten Bezeichnung als digitale „Währung“, handelt es sich bei Spenden von Coins nicht um Geldzuwendungen, sondern um die Zuwendung von Wirtschaftsgütern. Damit sind die Muster des Bundesfinanzministeriums für Sachzuwendungen zu verwenden. In das Feld „Wert der Zuwendung“ ist der Wert der Zuwendung in Euro anzugeben. Welcher Wert das genau ist, richtet sich nach der Herkunft der Spende:

- // Stammen die Coins aus dem Privatvermögen des Spenders und hat der Spender die Coins vor Ausführung der Spende für mindestens ein Jahr gehalten, ist der sogenannte gemeine Wert, also der Marktwert anzusetzen. Diesen kann die gemeinnützige Organisation einfach mithilfe des aktuellen Umrechnungskurses in Euro ermitteln.
- // Hat der Spender die aus dem Privatvermögen stammenden Coins vor seiner Spende weniger als ein Jahr gehalten, müssen die fortgeführten Anschaffungskosten als Wert angesetzt werden. In diesem Fall darf also nur derjenige Wert in der Zuwendungsbestätigung ausgewiesen werden, den der Spender selbst zur Anschaffung aufgewendet hat.
- // Stammen die Coins schließlich aus einem Betriebsvermögen des Spenders, kann er wählen, ob er den sogenannten Teilwert der Coins (quasi der aktuelle Marktwert) oder aber den Buchwert (der ggf. niedrigere Wert, mit dem die Coins in den Büchern des Unternehmens stehen) ansetzt. Die gemeinnützige Körperschaft kann insoweit einfach den vom Spender bzw. von dessen Steuerberater mitgeteilten Wert in die Zuwendungsbestätigung übernehmen.

3. Halten oder verkaufen?

Für die Empfängerorganisation dürfte es regelmäßig sinnvoll sein, die erhaltenen Coins zumindest zum Teil zeitnah in Euros umzutauschen. Dafür spricht allein schon die Tatsache, dass Kryptowährungen erheblichen Kursschwankungen unterliegen. Die gute Nachricht dabei: Meist dürfte der Verkauf steuerfrei sein. Denn die Coins werden in der Regel der vermögensverwaltenden Sphäre der gemeinnützigen Organisation zugeordnet werden können. Dann aber gehört auch der Veräußerungserlös zur vermögensverwaltenden Sphäre und bleibt damit steuerfrei. Auch Umsatzsteuer fällt nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums auf den Verkauf von Bitcoins und anderen kryptographischen Währungen nicht an (BMF vom 27.02.2018, Az: III C 3 - S 7160-b/13/10001).

III. Prozessoptimierung durch Blockchain und Smart Contracts

Die Blockchaintechnologie macht auch vor Stiftungen nicht halt. Bei der Blockchain handelt es sich um eine dezentrale Datenbank. Die einzelnen Datensätze sind mittels kryptographischer Verfahren miteinander verkettet. Neben Kryptowährungen kann diese Technik auch sogenannte „Smart Contracts“ darstellen, also Softwareprogramme, die mittels „wenn-dann“-Funktionen bestimmte vordefinierte Maßnahmen ausführen, sofern die vertraglich vereinbarten Bedingungen erfüllt sind.

Stiftungen bietet das ganz neue Möglichkeiten. So werden aktuell erste Stiftungen gegründet, die sich Smart Contracts bedienen möchten, um so automatisch, also ohne menschliches Eingreifen, Ausschüttungen an die Berechtigten auszulösen, sofern die Voraussetzungen für die Ausschüttungen erfüllt sind (z. B. nach Übermittlung der entsprechenden Daten, wie z. B. Nachweise über die finanzielle Bedürftigkeit und deren automatische Überprüfung auf Richtigkeit). Dass derlei Technologien eine ungemeine Effizienzsteigerung zur Folge haben und gleichzeitig Kosten sparen, liegt auf der Hand. Als schöner Nebeneffekt bieten derlei Techniken die Chance, dass sich die Verantwortlichen in Stiftungen und sonstigen NPOs auf die wirklich wichtigen Dinge konzentrieren können. Die völlig menschenlose Stiftung ist also auf absehbare Zeit sicher nicht zu befürchten.

IV. Fazit

Es wird noch einige Zeit vergehen, bis die Digitalisierung Stiftungen vollständig erfasst hat. Aber erste Anzeichen sind sichtbar und es ist gut, dass auch die altherwürdige Rechtsform Stiftung von diesen Trends nicht unberührt bleibt. Die Digitalisierung wird u. a. für mehr Effizienz und geringere Kosten sorgen und es damit ermöglichen, dass mehr Mittel tatsächlich in den gemeinnützigen Projekten ankommen.

Rechtsanwalt Stefan Winheller, LL.M. Tax (USA), ist Fachanwalt für Steuerrecht und namensgebender Gesellschafter und Geschäftsführer der WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Die Kanzlei ist auf die Beratung von Nonprofit-Organisationen, Stiftungen und Stifter sowie auf die Beratung rund um das Thema Blockchain und kryptographische Währungen spezialisiert. Stefan Winheller ist unter anderem Dozent am Abbe-Institut für Stiftungswesen der Friedrich-Schiller-Universität Jena und Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und publiziert regelmäßig in seinen Spezialgebieten. In seiner Freizeit engagiert er sich unter anderem als stellvertretender Stiftungsratsvorsitzender der gemeinnützigen Karg-Stiftung, die sich der Förderung hochbegabter Kinder und Jugendlicher widmet.

Benjamin Kirschbaum ist Rechtsanwalt bei WINHELLER am Standort Berlin und spezialisiert auf bankaufsichtsrechtliche, steuerliche Fragestellungen in Bezug auf blockchainbasierte Projekte und kryptographische Währungen, mit denen er sich bereits seit vielen Jahren auch in technischer Hinsicht beschäftigt. Daneben berät und vertritt er insbesondere religiöse gemeinnützige Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Er referiert und publiziert regelmäßig zu seinen Spezialthemen.

Internationalisierung von Stiftungsaktivitäten

Beratung zu Kooperationen in Entwicklungs- und Schwellenländern

Die Initiative geht zurück auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung. Die Idee dahinter ist es, eine langfristige Zusammenarbeit zwischen den zivilgesellschaftlichen, privaten und staatlichen Akteuren der internationalen Zusammenarbeit zu fördern und gemeinsam Antworten auf drängende globale Herausforderungen zu finden. Dieser Ansatz deckt sich mit der Zielsetzung der Vereinten Nationen: Seit Herbst 2015 bilden die 17 nachhaltigen Entwicklungsziele, die Sustainable Development Goals, den Handlungsrahmen der internationalen Zusammenarbeit. Sie sollen die Welt bis 2030 auf einen gerechteren und nachhaltigeren Entwicklungspfad lenken. Die Themen, die sich dahinter verbergen, waren natürlich schon vorher zentral für unsere Arbeit, aber mit der Agenda 2030 gibt es nun ein globales Verständnis und konkrete Ziele, die man gemeinsam erreichen möchte. Dadurch entwickeln sich aktuell ganz neue Akteure und Kooperationsmodelle heraus.

Nun, gemeinnützige private Stiftungen, Philanthropen und soziale Investoren können hierbei eine besondere Rolle einnehmen. Sie sind ein wichtiger, unabhängiger und selbstbewusster Teil der deutschen Zivilgesellschaft. Sie verfügen beispielsweise über hohen gesellschaftlichen sowie politischen Einfluss und sind häufig Vorreiter für zukunftsweisende Innovation. Darüber hinaus bündeln sie viel Expertise zur nachhaltigen gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Sie verfügen über eigene Netzwerke und Kontakte und sind in ihren finanziellen Entscheidungen unabhängiger – und oft risikofreudiger – als die staatliche Entwicklungszusammenarbeit. Bei anderen Akteuren im In- und Ausland, etwa in Regierungen, in der Verwaltung, in der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft genießen sie eine hohe Reputation.

„EZ“ steht für Entwicklungszusammenarbeit. Als Konzept bedeutet das, Länder weltweit in ihren Bemühungen zu unterstützen, wirtschaftliche, soziale, ökologische und politische Verhältnisse zu verbessern. Dafür arbeiten Bundesregierung, Entwicklungs- und Schwellenländer sowie Akteure aus Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft in Deutschland wie auch in den Partnerländern eng zusammen – und zwar auf Augenhöhe. Die EZ ist ein sehr breites Feld: Zunächst umfasst sie Themen wie Bildung, Gesundheit, Umwelt, nachhaltige Wirtschaftsentwicklung und vieles mehr. Zudem geht es um Kooperationen und Netzwerke, um diese Themen umzusetzen. Entwicklungszusammenarbeit findet also in wechselnden Kombinationen sowohl auf der staatlichen (Regierungs-)ebene als auch zwischen Partnern aus Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft statt. Wir EZ-Scouts arbeiten an der Schnittstelle zwischen diesen Bereichen und fungieren quasi als Brücke zwischen den verschiedenen Akteuren, die in diesem Kontext ins Spiel kommen.

Angefangen hat der Ansatz in der Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft; seit 2011 sind EZ-Scouts in Wirtschaftsverbänden, Ländervereinen, an Industrie- und Handels- sowie Handwerkskammern tätig. 2017 wurde das Programm dann auf Institutionen des Stiftungs- und Philanthropiebereichs ausgeweitet. Denn die Stiftungswelt ist hochinteressant und es gibt viele Überschneidungen zwischen dem Engagement von Stiftungen oder Einzelpersonen und den Zielen der EZ.

Frau Deuchert, Sie sind auf Initiative der Bundesregierung als Beraterin für Stiftungen zum Thema Entwicklungszusammenarbeit tätig, als sogenannter EZ-Scout. Was genau ist hier der Hintergrund?

Und wie kommen hier private Stiftungen ins Spiel?

Was genau ist Ihre Rolle und was verbirgt sich hinter dem Titel EZ-Scout?



Ein gutes Beispiel hierfür ist die Panguana Stiftung: Ziel dieser 2014 gegründeten Stiftung ist es, den peruanischen Regenwald zu schützen, seine Biodiversität zu erforschen und Wissen über diesen bedrohten Lebensraum zu vermitteln. Damit leistet sie einen direkten Beitrag zum Klima- und Naturschutz – und eben auch zur Erreichung der UN-Entwicklungsziele. Denn insbesondere in Zeiten des Klimawandels und erhöhter Kohlendioxid-Ausstöße spielen Wälder eine immer wichtigere Rolle für den Emissionsausgleich. Wer mehr über die Stiftung und ihre Arbeit erfahren möchte, kann sich an meine Kollegin Dr. Katharina Braig wenden. Sie ist als EZ-Scout beim Deutschen Stiftungszentrum aktiv, wo die Panguana Stiftung verwaltet wird.

Sie beraten also Stiftungen und Philanthropen zu verschiedenen Themen der Entwicklungszusammenarbeit – wie habe ich mir das konkret vorzustellen?

Ja richtig. In die entwicklungspolitische Arbeit einzusteigen, erscheint vielen Stiftungen zunächst kompliziert – auch, weil es häufig an dem notwendigen Know-how fehlt: Welche Möglichkeiten gibt es überhaupt für Stiftungen, sich entwicklungspolitisch zu engagieren, wo finde ich die richtigen Ansprechpartner und wie gestalten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen vor Ort? Deshalb hat das Bundesentwicklungsministerium entschieden, vier EZ-Scouts an Institutionen des Stiftungs- und Philanthropiebereichs zu entsenden. Seit rund einem Jahr sind drei Kolleginnen von mir in dieser Funktion beim Bundesverband Deutscher Stiftungen, dem Haus des Stiftens und am Deutschen Stiftungszentrum tätig. Ich selbst bin bei PHINEO aktiv, einem gemeinnützigem Analyse- und Beratungshaus mit Sitz in Berlin, das sich zum Ziel setzt, die Zivilgesellschaft zu stärken. Mit Wirkungsanalysen, einem kostenfreien Spendensiegel, Publikationen, Workshops und Beratung unterstützt PHINEO gemeinnützige Organisationen, Investoren wie Stiftungen oder Unternehmen, aber auch die öffentliche Hand dabei, sich noch erfolgreicher zu engagieren. Wir unterstützen bei der Internationalisierung von Stiftungstätigkeiten, vermitteln den Kontakt zu nationalen und internationalen Netzwerken und beraten unsere Gastinstitutionen und deren Partner zu den Ansätzen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Außerdem unterstützen wir bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Projektideen, die einen Beitrag zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele leisten. Die Unterstützung der Stiftungen durch die EZ-Scouts erfolgt übrigens kostenfrei.

Was genau sind Ihre Schwerpunkte als EZ-Scout bei PHINEO?

Ich berate allgemein rund um das Thema Entwicklungszusammenarbeit und Wirkungsorientierung, entwickle Konzepte und bringe Akteure aus unterschiedlichen Sektoren zusammen. Um es konkreter zu machen: Ich arbeite dabei insbesondere an Themen der nachhaltigen Wirtschaftsförderung, also an der Frage, wie man die Wirtschaft in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützen kann, etwa lokale kleine und mittelständische Unternehmen oder Start-ups. Denn die Privatwirtschaft trägt einen großen Anteil zur Entwicklung bei: Private Unternehmen schaffen neue Arbeitsplätze und generieren damit Einkommen und haben einen Einfluss auf den Lebensstandard der lokalen Bevölkerung, sie bieten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen an und sichern Sozial- und Umweltstandards. Im Fokus meiner Arbeit stehen dabei insbesondere die Bereiche Sozialunternehmertum, Impact Investing – also Geldanlagen mit der Aussicht auf soziale und finanzielle Rendite – und die Unterstützung von unternehmerischen Ökosystemen.



Von deutscher Seite aus entwickeln wir gerade verschiedene Ansätze im Finanzierungsbereich, die unter anderem eine bessere Kooperation von Stiftungen und Philanthropen mit Sozialunternehmern ermöglichen sollen. Ein Beispiel ist der Tech4Impact Fund, ein Fonds für junge Sozialunternehmen aus der Technologiebranche. Dieser ist momentan noch auf die sogenannte DACH-Region begrenzt, also Deutschland, Österreich, Schweiz. Es kann als Modell aber durchaus auch in anderen Ländern getestet werden. Da genau solche Kooperationen wie auch das Thema wirkungsorientiertes Investieren im entwicklungspolitischen Kontext für Deutschland noch recht junge Themen sind, wird es also spannend in den kommenden Jahren.

Das Gespräch führte Stephan Dankert, Leiter Referat Steuern und Stiftungen bei der Bankhaus Lampe KG.

Frau Deuchert, ich bedanke mich für das Gespräch und wünsche Ihnen und den EZ-Scouts alles Gute und viele erfolgreiche Projekte.

Maite Deuchert

ist entwicklungspolitische Beraterin im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). In ihrer Funktion als sogenannter EZ-Scout bei der PHINEO gAG berät Maite Deuchert Stiftungen, Philanthropen und soziale Investoren zu den Förder-, Finanzierungs- und Kooperationsangeboten der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, vermittelt den Kontakt zu nationalen und internationalen Netzwerken und unterstützt bei der Entwicklung und Umsetzung konkreter Projektideen. Sie arbeitet seit rund sieben Jahren im In- und Ausland zum Thema nachhaltige Wirtschaftsentwicklung mit den Schwerpunkten Finanzsystementwicklung und Inclusive Business sowie Impact Investing und Sozialunternehmertum.

Kontakt

Wenn Sie eine Beratung wünschen, sich als Stifter oder Stiftung international engagieren möchten oder mehr über die Arbeit der EZ-Scouts erfahren möchten, wenden Sie sich an:

Maite Deuchert

Telefon +49 30 520065339

E-Mail ez-scout@phineo.org

Qualität als Voraussetzung nachhaltiger Rendite

Lampe Sustainable: Das Konzept „Nachhaltig Investieren“

Im Rahmen der strategischen Weiterentwicklung des Asset Managements erweitert das Bankhaus Lampe sein Produktangebot in der Vermögensverwaltung um einen auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Investmentansatz. Anfang 2018 hat die Lampe Asset Management GmbH, eine Tochtergesellschaft des Bankhauses, ihr Portfoliomanagement daher um ein auf nachhaltige Investments spezialisiertes Team mit langjähriger Kapitalmarkterfahrung ergänzt.

Im Bereich nachhaltiger Kapitalanlagen hat sich viel verändert: Eine fundierte Auswahl nachhaltiger Investments erfordert heute weitaus mehr als den Ausschluss von Werten aus ethisch und ökologisch fragwürdigen Branchen.

// Bernhard Ebert, Leiter Portfoliomanagement Nachhaltigkeit

Die Ausrichtung der Kapitalanlage nach nachhaltigen Kriterien ist jedoch nur wertvoll in Kombination mit einer sorgfältigen Fundamentalanalyse: Kein Unternehmen kommt alleine aufgrund seiner guten Ökobilanz ins Portfolio, sondern immer nur in Verbindung mit attraktiven Ertragschancen.

// Mathias Christmann & Yunpu Li, Portfoliomanager

Wer heute nachhaltig investieren möchte, kann nicht mehr lediglich bestimmte Branchen aus dem Anlageuniversum ausschließen. Vielmehr muss eine fundierte Nachhaltigkeitsanalyse im Mittelpunkt stehen. Und fundiert bedeutet hier: mit einer Vielzahl von Qualitätsmaßstäben. Das berücksichtigen auch die für die Titelauswahl zuständigen Portfoliomanager Mathias Christmann und Yunpu Li. Sie betrachten je Unternehmen rund 100 verschiedene Positiv-Kriterien. Diese geben Auskunft, wie die Geschäftstätigkeit von Unternehmen hinsichtlich ökologischer, sozialer und unternehmensethischer Aspekte zu bewerten ist. Dieser erhebliche Researchaufwand ist nicht ohne Datenbankunterstützung zu leisten. Die Daten kommen überwiegend von der oekom research AG und stehen für Unternehmen in allen weltweit relevanten Indizes zur Verfügung.

Die Portfoliomanager untersuchen, wie gut und effizient Unternehmen wirtschaften und welche Bedeutung sie der Umwelt, den eigenen Mitarbeitern und Kunden, aber auch dem gesellschaftlichen Umfeld beimessen, um langfristigen Unternehmenserfolg zu sichern. Nur wer im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneidet, hat Chancen, sich für das Anlageuniversum zu qualifizieren. Zunächst sind Nachhaltigkeitskriterien niemals isoliert zu betrachten – sie entfalten ihre Möglichkeiten nur in Kombination mit ebenfalls positiven Fundamentaldaten sowie weiteren Kriterien wie stabilen und planbaren Dividenden.

Ein weiteres Ziel der differenzierten Nachhaltigkeitsanalyse ist das Vermeiden von Klumpenrisiken innerhalb des Portfolios. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Kriterien ergibt sich die Möglichkeit, Investitionen über alle Branchen hinweg breit zu streuen. Denn eine differenzierte Nachhaltigkeitsanalyse betrachtet weit mehr als die als ESG bezeichneten Kriterien Umwelt- und Sozialaspekte sowie die sogenannte Corporate Governance, also die viel gerühmten Tugenden des ehrbaren Kaufmanns.

Das Anlageuniversum setzt sich aus Unternehmen der Industrienationen Europas und Nordamerikas zusammen. Für diese Regionen ist aktuell die Datenqualität und Datenhistorie am besten und verlässlichsten. Aus Liquiditätsgründen kommen Small Caps, also Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung regelmäßig nicht infrage. Das heißt jedoch nicht, dass das Team nicht auch Unternehmen in möglicherweise besonders aussichtsreichen Nischen berücksichtigt. Die Nachhaltigkeitsbewertung erstreckt sich nicht nur auf Aktiengesellschaften, sondern auch auf die Emittenten von Anleihen: Bei Staatsanleihen spielen weitere Aspekte wie gesellschaftliche und politische Einflussnahme bzw. Einflussfaktoren eine Rolle. Gerade in Zeiten niedriger Zinsen schmerzen Anleihekäufer – insbesondere auch Stiftungen – mögliche Zahlungsausfälle besonders, denn sie sind kaum mehr aufholbar. Viele institutionelle Anleger vertrauen deshalb nicht mehr alleine der Bonitätseinstufung durch Ratingagenturen, sondern bewerten nichtfinanzielle Risiken qualitativ mit den Instrumenten der Nachhaltigkeitsanalyse.

Um Qualität und Transparenz in der nachhaltigen Vermögensverwaltung auch nach außen hin zu dokumentieren, wird das Portfoliomanagement künftig mit einem unabhängigen Nachhaltigkeitsbeirat zusammenarbeiten. Dieses fachübergreifende Expertengremium wird als Kontrollinstanz und zugleich als wichtiger Impulsgeber beitragen, den Katalog der Nachhaltigkeitskriterien kontinuierlich weiterzuentwickeln: Etwa bei der Beurteilung neuer Technologien, der Einschätzung wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen, sich verändernder Rahmenbedingungen oder durch neue Erkenntnisse der wissenschaftlichen Forschung.

Bei der Frage, ob ein Stiftungsvermögen auch Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen soll, steht erfahrungsgemäß das scheinbare Dilemma im Raum, wie verantwortungsvolle Kapitalanlage und die notwendigen Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zusammenpassen können.

Zunächst ist es unbestreitbar, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien im Portfolio die Partizipation an Ertragschancen bestimmter Branchen wie beispielsweise der Rüstungsindustrie ausschließt. Allerdings erweisen sich nachhaltig wirtschaftende Unternehmen verglichen mit weniger nachhaltigen Wettbewerbern als krisenresistenter. Motivierte Mitarbeiter, ein positives soziales Umfeld in Verbindung mit hohem gesellschaftlichen Ansehen und eine langfristig ausgerichtete Geschäftspolitik: Dies alles kann einen wertvollen Beitrag leisten, akute Krisensituationen besser abzufedern – was sich so auch nicht zuletzt in weniger schwankungsanfälligen Börsenkursen niederschlägt.

Gleichzeitig lässt sich eine zunehmende öffentliche Sensibilität gegenüber zweifelhaftem Geschäftsgebaren beobachten, verbunden nicht nur mit Reputationsverlust, sondern auch mit handfesten wirtschaftlichen Auswirkungen. Wer pressewirksam am Pranger steht, muss in der Regel viel Geld für den Erhalt und die Pflege von Kunden- und Geschäftsbeziehungen in die Hand nehmen.

In diesem Sinne dient die Analyse des Nachhaltigkeitsprofils bei der Titelauswahl von Aktien und Anleihen auch der Risikobegrenzung. Die Research-Datenbank beinhaltet ein Frühwarnsystem, wodurch die Portfoliomanager frühzeitig auf sich abzeichnende problematische Geschäftspraktiken mit potenzieller Skandalwirkung hingewiesen werden.

Wie eingangs erwähnt, lassen sich Nachhaltigkeitsziele langfristig nicht über das reine Ausschließen von Problemfällen erreichen. Zu diesen sind übrigens auch solche Unternehmen zu zählen, die als Dinosaurier dem Fortschritt hinterherhinken. Stattdessen gilt es, solche Unternehmen positiv zu sehen, die mit technologischer Innovation etwa der Umwelt nützen oder gesellschaftliche Herausforderungen angehen. Diese Pioniere profitieren im Übrigen nicht nur von Pluspunkten im Nachhaltigkeitsrating. Vielmehr entwickeln sie ein Geschäftsmodell, das gerade durch seine Zukunftsfähigkeit den entscheidenden Wettbewerbsvorteil bringen und sich entsprechend auszahlen kann. Und so schließt sich der Kreis zur Frage nach attraktiven Ertragsperspektiven der nachhaltigen Geldanlage.

Dorothee Elsell

Portfoliomanagerin
Nachhaltigkeit,
Lampe Asset
Management GmbH

Mit planbaren und kontinuierlichen Erträgen den Stiftungszweck erfüllen

Im Gespräch mit Sandra Brosch, Portfoliomanagerin im Total-Return-Team bei der Lampe Asset Management GmbH.

Frau Brosch, Sie sind Portfoliomanagerin für Total-Return-Strategien bei der Lampe Asset Management. Was reizt Sie an Ihrer Aufgabe am meisten?

Besonders interessant sind die vielen unterschiedlichen Menschen, Institutionen und ihre Geschichten, die ich im Laufe der Jahre kennengelernt habe. Ich führe mit meinen Kollegen aus der Kundenbetreuung viele persönliche Gespräche mit Kunden, um deren Anforderungen und Ziele zu verstehen und gemeinsam mit ihnen Lösungen für ihre Kapitalanlage zu finden. Wir im Total-Return-Team verwalten das Vermögen von verschiedenen Typen von Anlegern – von Stiftungen und Kirchen über Privatkunden und Unternehmen bis hin zu Versicherungen und Banken. Die Erwartungen und Bedürfnisse sind dabei sehr unterschiedlich. Alle haben aber letztendlich die gleiche Intention: die Erzielung eines ökonomischen Mehrwerts bei begrenztem Risiko. Unsere Total-Return-Vermögensverwaltung eröffnet unseren Kunden die Möglichkeit, ihre Anlageziele in der Form ‚Geldmarkt + X‘ zu definieren. Abhängig von Renditeerwartung oder Risikoneigung lassen sich Ertragsziele zwischen jährlich einem und sieben Prozent über der Geldmarktverzinsung definieren.

Unsere Total-Return-Vermögensverwaltung eröffnet unseren Kunden die Möglichkeit, ihre Anlageziele in der Form ‚Geldmarkt + X‘ zu definieren.

Sandra Brosch, Portfoliomanagerin

Bitte erzählen Sie uns mehr über Ihr Team ...

Insgesamt sind wir vier Spezialisten und arbeiten mittlerweile seit mehr als zehn Jahren zusammen. Das heißt, wir sind optimal aufeinander eingespielt. Die Arbeit mit den Kollegen macht sehr viel Spaß und so wundert es kaum, dass wir auch häufiger unsere Freizeit gemeinsam verbringen. Absolutes Highlight dabei ist natürlich der jährliche Skiausflug. Unser akademischer Hintergrund ist breit gefächert: Im Portfoliomanagement arbeiten Mathematiker, Ingenieure und Betriebswirte zusammen. So kann jeder seine fachlichen – und natürlich auch persönlichen – Stärken einbringen. In unserer täglichen Arbeit verfolgen wir immer das Ziel, möglichst effizient und damit kostengünstig zu ‚produzieren‘. Durch die Skalierbarkeit unserer Strategien können wir unter dem Strich einen höheren Ertrag liefern und einen echten Mehrwert für unsere Anleger schaffen.

Wo sehen Sie aktuell die größten Herausforderungen bei der Anlage von Stiftungskapital?

Die Anforderungen an steuerbefreite Stiftungen bei der Anlage ihres liquiden Vermögens sind vielfältig. Einerseits fordert das Stiftungsrecht, dass das Stiftungskapital in seinem Wert erhalten bleiben soll. Andererseits verlangt das Gemeinnützigkeitsrecht, dass mit der Anlage möglichst hohe verwendungsfähige Erträge erzielt werden, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Im momentanen Kapitalmarktumfeld ist dieser Spagat nicht immer ganz leicht zu schaffen.

Früher waren Anleihen bonitätsstarker Emittenten fast mit risikofreier Rendite gleichzusetzen. Heute sind Renten eher ein renditeloses Risiko: Kurz laufende Anleihen guter Bonität weisen eine negative Rendite auf – und bei längeren Laufzeiten hole ich mir als Anleger ein entsprechend hohes Zinsänderungsrisiko ins Portfolio. Eine Alternative sind ertragsstarke Anlageklassen wie beispielsweise Aktien. Diese können zwar langfristig eine attraktive Rendite liefern, die man sich jedoch über ein höheres Risiko durch stärkere Schwankungen erkaufen muss. Auch aus diesem Grund sehen die Anlagerichtlinien vieler Stiftungen Maximalquoten für risikobehaftete Assets vor: Diese sollen Risiken begrenzen und dem Gebot des Kapitalerhalts Rechnung tragen. Häufig dürfen Stiftungen bis zu 30 Prozent in Aktien investieren. Doch viele vergessen dabei, dass dies in einem Krisenjahr wie 2008 mit um 50 Prozent eingebrochenen Aktienkursen, einen Gesamtverlust von 15 Prozent für das Stiftungsvermögen bedeutet. Wer hingegen weniger in Aktien investiert, schmälert natürlich auch die Ertragschancen. Daher sollte die Struktur des Portfolios – statt das Risiko ausschließlich über die maximale Aktienquote zu definieren – explizit an der Risikotragfähigkeit der jeweiligen Stiftung ausgerichtet werden.

Unter Risikotragfähigkeit verstehen wir die Verlusttoleranz eines Anlegers. Das heißt praktisch: Stiftungen sollten sich zunächst Gedanken darüber machen, welchen Verlust sie in negativen Marktphasen tatsächlich aushalten können, ohne die Notbremse ziehen zu müssen. Es ist oft sinnvoller, Risikobudgets klar zu definieren als sich in starre Quoten zu zwingen. Komplett risikofrei lässt sich im aktuellen Umfeld natürlich kein positiver Ertrag erzielen. Entscheidend ist, das vorgegebene Risikobudget möglichst effizient zu nutzen, um mittelfristig einen positiven Ertrag zu erzielen. Im Total-Return-Team beschäftigen wir uns seit Jahren intensiv mit den Themen Risikomanagement und Wertsicherung und sind Experten auf diesem Gebiet. Im Mittelpunkt unserer Anlagestrategie steht grundsätzlich der Zielertrag eines Anlegers, also ‚Geldmarkt + X‘ bei geringst möglicher Schwankungsintensität. Durch die Dynamisierung der Assetallokation zielen wir darauf ab, die Schwankungsbreite der Erträge zu glätten und gleichzeitig das vorgegebene Risikobudget einzuhalten. Bei einer starren Allokation hingegen wäre das Portfolio den Marktschwankungen direkt unterworfen. Unser tägliches Allokations- und Risikomanagement soll unsere Kundenportfolios vor größeren Verlusten in negativen Marktphasen schützen – und gleichzeitig an positiven Entwicklungen partizipieren lassen. Auf diese Weise soll auch dem Gebot des Kapitalerhalts Rechnung getragen werden. Zusammengefasst gibt uns die Stiftung letztendlich nur den gewünschten Zielertrag oder das Risikobudget vor. Den Rest erledigen wir.

Die Total-Return-Fonds planen, einmal im Jahr Ausschüttungen an die Anleger vorzunehmen. Die Höhe ist vorab festgelegt und beträgt bis zu vier Prozent. Die Stiftung kann durch die Ausgestaltung ihrer Anlage die Höhe des angestrebten Ausschüttungsbetrags selbst bestimmen – wie immer in den Grenzen ihrer individuellen Risikotragfähigkeit. Wir möchten so planbare und kontinuierliche Ertragsströme generieren. Nach dem neuen Investmentsteuergesetz gilt jede Ausschüttung als ordentlicher verwendungsfähiger Ertrag. Wie sich die Ausschüttung zusammensetzt, spielt dabei keine Rolle.

Viele Stiftungen haben bei ihrer Kapitalanlage in der Vergangenheit vor allem auf festverzinsliche Wertpapiere gesetzt, um diese Anforderungen zu erfüllen. In einem Umfeld negativer Zinsen sind Kupons allerdings keine stabile Ertragsquelle mehr. Welche Alternativen bieten sich aus Ihrer Sicht für Stiftungen?

Was meinen Sie konkret mit Risikotragfähigkeit? Und wie kann diese bei der Strukturierung der Kapitalanlagen berücksichtigt werden?

Für Stiftungen sind neben der Wertentwicklung und dem Rendite-Risiko-Profil ihrer Kapitalanlage insbesondere auch die verwendungsfähigen Erträge ein wichtiges Kriterium. Schließlich dienen diese zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Mit welchen Ausschüttungen können Stiftungen bei Ihnen rechnen?

Thema Investmentsteuerreform: Gibt es Neuerungen, auf die Stiftungen Ihrer Erfahrung nach ein besonderes Augenmerk legen sollten?

Frau Brosch, vielen Dank für das Gespräch. Ich wünsche Ihnen weiterhin viel Erfolg bei der Total-Return-Vermögensverwaltung.

Eine wesentliche Änderung ist, dass Investmentfonds nun erstmals mit bestimmten inländischen Erträgen – Dividenden etwa – selbst steuerpflichtig werden. Dies sollten Stiftungen als steuerbefreite Anleger auf jeden Fall bei der Ausgestaltung ihrer Kapitalanlage berücksichtigen. Zwar sind Fondssteuern grundsätzlich erstattbar, die Verfahren jedoch häufig mit hohem Aufwand und erheblichen Kosten für Stiftungen verbunden*. Unsere Portfolios enthalten keine Einzelaktien, sodass strukturell keine Quellensteuer auf Fondsebene anfällt. Das bedeutet, dass nur solche Erträge erwirtschaftet werden, die keine Steuerpflicht auslösen. Dieses Thema ist damit einfach und schnell erledigt – ein aufwendiger und kostenintensiver Steuerrückerstattungsprozess für Dividendenerträge entfällt komplett.

Das Gespräch führte Ralf Mülstegen, Kundenbetreuer Privatkunden und Unternehmen in Osnabrück.

Die Portfoliomanager des Total-Return-Teams verfügen über eine langjährige Expertise im Bereich Total Return und Wertsicherung. Sie sind verantwortlich für Forschung, Strategieentwicklung und das tägliche Management der Kundenportfolios. Das Team managt derzeit drei Publikumsfonds (Lampe SICAV Total-Return-Fonds) sowie mehrere Spezialfondsmandate mit einem verwalteten Vermögen von aktuell rund 1,8 Mrd. EUR.

*Lesen Sie dazu auch den folgenden Beitrag:
„Erste Praxiserfahrungen mit dem neuen Investmentsteuerrecht“

Erste Praxiserfahrungen mit dem neuen Investmentsteuerrecht

Ein Bericht vom Deutschen StiftungsTag 2018

Der Deutsche StiftungsTag 2018 in Nürnberg stand in diesem Jahr unter der Überschrift „Update! Stiftungen und Digitalisierung“.

In den Nürnberger Messehallen wurde nicht nur darüber diskutiert, wie viel „digital“ denn überhaupt sinnvoll ist und wie die damit einhergehenden Verpflichtungen, z. B. des Datenschutzes erfüllt werden können. Wegen des weiterhin angespannten Zinsumfeldes gehörten auch, wie auch in den Vorjahren, die Vorträge und Diskussionen zur Vermögensanlage für Stiftungen zu den gefragten Veranstaltungen. Insgesamt standen für die Kongressbesucher mehr als 130 Programmpunkte zur Auswahl.

Einer guten Tradition folgend, waren auch die Bankhaus Lampe KG und die Lampe Asset Management GmbH wieder mit einem eigenen Beitrag auf dem StiftungsTag des größten und ältesten Stiftungsverbands Europas vertreten. Die über 100 Anmeldungen zu unserem Vortrag „Das neue Investmentsteuergesetz – erste Erfahrungen aus der Stiftungspraxis“ zeigten eindrucksvoll, dass längst noch nicht alle Fragen aus Sicht der Stifter und Stiftungen geklärt sind.

Nach der Begrüßung der Teilnehmer durch Frau Andrea Wutscher, Leiterin unserer Niederlassung in München, und einem einführenden Impulsvortrag, diskutierten und informierten auch die Herren Dr. Stefan Fritz und Stefan Rockel über ihre persönlichen Praxiserfahrungen mit dem neuen Steuerrecht für Investmentfonds.

Impulsvortrag zum neuen Investmentsteuerrecht

Der Verfasser dieses Beitrags erläuterte einleitend, dass grundsätzlich alle der zahlreichen Investmentfonds für Stiftungen von der Investmentsteuerreform betroffen sind. Soweit auf Ebene des Investmentfonds Steuern auf bestimmte inländische Erträge einbehalten werden, stellt sich für einen steuerbefreiten Anleger die Frage, ob und wie er diesen steuerlichen Nachteil ausgleichen kann.

Im Investmentsteuergesetz wurden dazu zwei Möglichkeiten verankert: Stiftungen können versuchen, sich die Fondssteuer ab 2019 nachträglich erstatten zu lassen oder von vornherein in Fonds investieren, die eigens für steuerbefreite Anleger aufgelegt wurden.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Newsletter „Investmentsteuerreform 2018 – was Stiftungsvorstände jetzt wissen müssen“

Zahlen & Fakten: Keine voreiligen Schlüsse ziehen!

Eine erste Bilanz, wie sich die Fondsbranche mit diesen neuen Regelungen für Stiftungen arrangiert hat, zeigte den Teilnehmern eine Auswertung von WM Datenservice: Laut diesem Informationsdienstleister für die Finanzbranche hatten sich bis Mitte April 118 Investmentfonds und 35 Anteilsklassen von Investmentfonds als vollständig steuerbefreite Stiftungsfonds erfassen lassen – also als Fonds, die ausschließlich für steuerbefreite Anleger aufgelegt wurden. Warum diese überraschende Vielfalt täuscht? Seit diesem Jahr sind erstmals die sogenannten „Ein-Anleger-Fonds“ zulässig. So kann man davon ausgehen, dass es sich bei einem größeren Teil der 118 Fonds um das individuelle Anlagevermögen einzelner steuerbefreiter Anleger handelt: Fondsanteile sind dann natürlich nicht frei erwerbbar. Anders bei den steuerbefreiten Anteilsklassen: Hier handelt es sich regelmäßig um die steuerbefreite Anteilsvariante bekannter Stiftungsfonds. Diese lassen sich von jedem Stiftungsvorstand erwerben – entsprechende Nachweise vorausgesetzt.

Insgesamt 11.620 Investmentfonds informierten WM Datenservice darüber, dass mit Steuerabzügen auf Ebene des Fonds zu rechnen ist. Bei dieser Zahl interessierte natürlich, wie viele dieser Fonds bereit sind, die Fondssteuern an steuerbefreite Stiftungen zu erstatten. Die Abfrage ergab, dass 11.270 Investmentfonds kein nachträgliches Steuererstattungsverfahren für Stiftungen anbieten. Um diese Zahl einzuordnen, bleibt zunächst zu bedenken, dass steuerbefreite Stiftungen kein einklagbares Recht auf nachträgliche Erstattung von Fondssteuern haben. Vielmehr kann der Fonds fallweise entscheiden, ob er den Erstattungswunsch erfüllen will. Zudem dürften in den 11.270 Fonds auch solche enthalten sein, bei denen gar keine erstattbaren Fondssteuern angefallen sind. Deshalb sollte auch nicht der voreilige Rückschluss gezogen werden, dass die Fondsbranche das Erstattungsverfahren generell ablehnen würde.

Stefan Rockel, Universal-Investment: Entscheidung zur Steuererstattung steht vielfach noch aus

Herr Rockel als Mitglied der Geschäftsführung der Frankfurter Fondsgesellschaft Universal-Investment und zugleich Vorsitzender des Steuerausschusses im Verband für Kapitalverwaltungsgesellschaften und Fonds konnte dann auch aus erster Hand berichten, dass in vielen Fondsgesellschaften noch keine Entscheidung darüber getroffen ist, Fondssteuern nachträglich zu erstatten. Vielfach sollen zuvor praktische Erfahrungen aus den ersten Erstattungsanträgen mit einfließen. Erst danach, also frühestens 2019, wird die Entscheidung getroffen ob und wie eine Erstattung erfolgen wird – beispielsweise gegen Entgelt.

Dr. Stefan Fritz, Stiftungsgeschäftsführer: Stiftungen ist das neue Recht in der Tiefe noch unbekannt

Vor diesem Hintergrund stand die Teilnehmerfrage im Raum, wie Vorstände von steuerbefreiten Stiftungen heute bei der Auswahl von Investmentfonds vorgehen sollten, um nicht morgen auf möglichen Fondssteuern sitzenzubleiben.

Herr Dr. Fritz beurteilte die Situation sowohl aus der Sicht eines Geschäftsführers mehrerer kirchlicher Stiftungen als auch aus seinem Erfahrungsschatz als Dozent und Autor, der zu ökonomischen und rechtlichen Fragen zum Stiftungsrecht veröffentlicht. Klar ist, dass mit dem Erwerb der speziellen steuerbefreiten Stiftungsfonds dem Stiftungsvermögen jedenfalls keine Steuerbelastungen durch das neue Fondssteuerrecht drohen. Interessant war die Überlegung, ob ein Stiftungsvorstand schon wegen seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung bei vergleichbaren Fonds den steuerbefreiten wählen muss. Neben der Tatsache, dass die Möglichkeiten und Details des neuen Rechts vielfach noch gar nicht in der notwendigen Tiefe durch die Stiftungsvorstände wahrgenommen wurden, machte Herr Dr. Fritz darauf aufmerksam, dass diese Frage derzeit einen eher theoretischen Hintergrund hat und in der Fachliteratur noch nicht diskutiert wird.

Aktuelle Entwicklungen & Ausblick

Die Veranstaltung wurde durch aktuelle Informationen der Podiumsteilnehmer zur weiteren Entwicklung des Investmentsteuergesetzes abgerundet. Vorangegangen war die Frage, warum Fondsgesellschaften ein Feststellungsbescheid nach § 60a AO nicht mehr als Nachweis zum Erwerb eines steuerbefreiten Stiftungsfonds genügt.

Dies verdeutlichte der Fall, bei dem die Finanzverwaltung über eine gemeinnützige Kunstfirma zu entscheiden hatte. Deren Geschäftsführer organisierte zwar satzungsgemäß eine Ausstellung, er vereinnahmte für die Firma allerdings im Zeitraum von knapp einem halben Jahr auch Dividenden von mehr als 100 Millionen Euro. Gegenüber der depotführenden Stelle hatte sich die Kunstfirma mit einem Feststellungsbescheid nach § 60a AO als gemeinnützig identifiziert. Deshalb erfolgte die Ertragsgutschrift ohne den Abzug einer Kapitalertragsteuer. Die Finanzverwaltung sah in diesem Zusammenhang eine unzulässige Steuergestaltung unter dem Deckmantel einer gemeinnützigen Organisation.

In einer ersten Reaktion wurde deshalb per Erlass bestimmt, dass mit einem Feststellungsbescheid nach § 60a AO nur noch 20.000 Euro an inländischen Dividenden von einem Steuerabzug freigestellt werden können. Da sich diese Vorgabe auf Fondsebene in der Praxis nicht umsetzen lässt, lehnen die Fondsgesellschaften den Feststellungsbescheid generell als Nachweis der Steuerbefreiung ab.

Um allen Beteiligten Klarheit zu verschaffen, arbeitet der Gesetzgeber aktuell an neuen Regelungen und möchte damit ein missbräuchliches Einbeziehen von steuerbefreiten Organisationen verhindern. Dem Vernehmen nach sollen die entsprechenden Vorschriften mit dem geplanten Jahressteuergesetz 2018 eingeführt werden. Bei unserer Veranstaltung hofften Besucher wie die Spezialisten auf dem Podium einhellig, dass mit Augenmaß und Fingerspitzengefühl eine praktikable Regelung gefunden wird.

**Näheres zum Fall
lesen Sie im Handels-
blatt vom 11.07.2017:
Kunstvoller Griff in
die Steuerkasse**

Stephan Dankert

Leiter Referat Steuern
und Stiftungen

„Schiffahrtsgeschichte ist Menschheitsgeschichte“ – das Internationale Maritime Museum Hamburg

Peter Tamm Sen. Stiftung

Die Fahrwassertonne ELBE 1 weist den Weg in das Maritime Museum.

© vdl



In eine alte Hamburger Seefahrerfamilie hineingeboren, beginnt Peter Tamm bereits mit sechs Jahren, Schiffsmodelle zu sammeln. Später wird er über Jahrzehnte als Verlagsmanager arbeiten und seine Sammlung ausbauen. Mit journalistischer Prägung, nämlich „der Wahrheit verpflichtet und frei von politischen Einflüssen“ entwickelt sich aus Tamms Leidenschaft sein privates Wissenschaftliches Institut für Schiffahrts- und Marinegeschichte: Neben Tausenden Modellen umfasst der Bestand rund 120.000 Bücher, 5.000 Gemälde und etwa eine Million Fotos. Die umfassende Kollektion historischer Marineuniformen gilt als weltweit einzigartig.

Die Sammlung Tamm wäre an sich schon beeindruckend genug – doch wirklich Einmaliges entsteht durch Partnerschaft. Denn mit dem Kaispeicher B von 1878 stellte Hamburg das älteste Speichergebäude der 2002 gegründeten *Peter Tamm Sen. Stiftung* und ihren Förderern für das private Museumsprojekt zur Verfügung. Nach aufwendiger Sanierung entstand aus einer Ruine ein Schmuckstück der Hafencity, mit insgesamt elf als Decks bezeichneten Etagen und mehr als 10.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche: das Internationale Maritime Museum Hamburg.

Wie Stifter Peter Tamm sen. seine Motivation zusammenfasste? „Schiffahrtsgeschichte ist zugleich Menschheitsgeschichte.“ Sein Credo: „Ohne Schiffahrt wäre die Entwicklung der Menschheit in den letzten 3.000 Jahren undenkbar.“

Und tatsächlich: Die Entwicklung der Zivilisation bis in unsere vernetzte Welt hinein wäre ohne Schiffe nicht möglich. Ohne Frage, Wasser fasziniert und zieht Menschen in seinen Bann. Zugleich sind Seen, Flüsse und Meere allerdings auch natürliche Barrieren, die zu überwinden schon in der Steinzeit eine Grundkonstante der Menschheit war. Symbol dieser immer aufs Neue erweiterten Grenzen ist der Einbaum, der im Internationalen Maritimen Museum Hamburg davon Zeugnis ablegt. Die dramatische Entwicklung der Containerschiffahrt der letzten 30 Jahre spiegelt die wirtschaftliche Entwicklung vor dem Hintergrund der Globalisierung wider.

Und noch einmal ist der Einbaum Symbol, denn das Museum zeigt die Entwicklung der Schiffahrt bis zum heutigen Tag. Den unglaublichen Mut der Entdecker, aber auch die Strapazen, die mit der Schiffahrt von Anbeginn verbunden waren. Gezeigt werden das harte Leben einfacher Seeleute an Bord eines Segelschiffes, die entscheidenden Seeschlachten eines Lord Nelson und die atemberaubende Entwicklung im Schiffbau bis zum heutigen Tag. Einen besonderen Platz gab Peter Tamm der Marinemalerei wie auch der Meeresforschung. Deren Präsentation entwickelt das Museum zusammen mit führenden Forschungsinstituten permanent weiter – so erhalten Besucher einen spannenden Ausblick, welche Themen die wissenschaftliche Zukunft bewegen.

Die Vielfalt der Themen auf den verschiedenen Decks ist die Basis für den Erfolg des Hauses, das 2018 sein zehnjähriges Jubiläum feiert. In den Anfangsjahren sicherte hanseatisches Mäzenatentum die ersten eigenen Schritte des Museums. Heute besuchen im Schnitt rund 120.000 Menschen jährlich das Internationale Maritime Museum Hamburg und machen es damit zu einer der erfolgreichsten Museumsgründungen in jüngerer Zeit.

Und die Schiffsmodelle des kleinen Peter Tamm? Nach über 70 Jahren Leidenschaft für die See und das Sammeln haben fast 50.000 Exemplare ihren Platz im historischen Speichergebäude gefunden – inklusive der Queen Mary aus gut einer Million Legosteinen.



**Internationales
Maritimes Museum
Hamburg**

Peter Tamm jun. über das maritime Erbe seines Vaters

Im Jahr 2016 wurde Peter Tamm noch von seinem Vater in den Vorstand der *Peter Tamm Sen. Stiftung* berufen. Neben seiner Tätigkeit als Schiffsmakler und Verleger leitet er das Internationale Maritime Museum Hamburg.

Herr Tamm, wie fühlen Sie sich als Kapitän des Museums?

Peter Tamm: Als gelernter Schifffahrtskaufmann bin ich natürlich dem maritimen Thema sehr verbunden und aus vielen Gesprächen, die ich mit meinem Vater seit der Eröffnung des Museums geführt habe, weiß ich um die Aufgabe, ein privates Museum zum Erfolg zu führen.

Wo sehen Sie die Ziele für die nächsten Jahre?

Unsere Besucherzahlen wachsen stetig und in den beiden zurückliegenden Jahren hat sich das Museum nahezu aus eigener Kraft finanzieren können. Wenn man bedenkt, dass andere Museen auf permanente Unterstützung durch staatliche Stellen angewiesen sind, ist das, glaube ich, ein recht ordentliches Ergebnis. Nahezu ist aber nicht vollständig. Das Internationale Maritime Museum ist deshalb auf hilfsbereite Freunde und Unterstützer angewiesen.

Was unterscheidet Ihr Museum denn dann von den anderen Häusern?

Wir haben uns von Anbeginn an als Internationales Maritimes Museum verstanden. Übrigens das einzige Internationale Maritime Museum weltweit. Und wir haben vielleicht auch dadurch das Interesse vieler ausländischer Besucher geweckt. Unser Anteil an touristischen Besuchern liegt konstant über 70% und wir wissen, dass das Ausland sehr großen Anteil an unseren Aktivitäten nimmt.

Zum Beispiel?

Beispielsweise hatten wir im vergangenen Jahr mehrfach das chinesische Fernsehen bei uns, das von dort aus Liveübertragungen nach China gesendet hat. Vor zwei Jahren wurde bereits in Russland ein großer Bericht über unser Museum gesendet. Insbesondere die Verbindung zu China ist durch mehrere Kooperationen mit dort ansässigen maritimen Museen sehr eng und wir erfreuen uns dort großer Bekanntheit.

Auf welches Ausstellungsprojekt dürfen wir uns mit Ihnen freuen?

Nach mehrjähriger akribischer Recherche werden wir gemeinsam mit unseren chinesischen Partnern die kurze Geschichte der deutschen Kolonie Tsingtao mit vielen unveröffentlichten Fotografien und Dokumenten der Öffentlichkeit präsentieren. Die Entscheidung, diese Ausstellung zu machen ist noch zu Lebzeiten meines Vaters gefällt worden – es war ihm immer ein besonderes Anliegen, mit diesem Thema auch die Beziehung zu China zu vertiefen.



Museumsgründer und
Stifter Prof. Peter Tamm.
© Christian O. Bruch



Passagierschiffahrt
und Kreuzfahrt-Feeling
auf Deck 6. © vdl

Die Peter Tamm Sen. Stiftung und damit das Internationale Maritime Museum Hamburg unterstützen

Helfen Sie mit, das Internationale Maritime Museum als lebendigen Ort der Geschichte zu erhalten und weiterzuentwickeln. Ob mit einer einmaligen Spende, einer Zustiftung oder einer Mitgliedschaft im Freundeskreis – nur mit Ihnen gemeinsam kann sich die Sammlung Peter Tamm in all ihren Facetten der Öffentlichkeit präsentieren und ein breit gefächertes Bildungsangebot bereitstellen: Jede Zuwendung hilft!

Wenn Sie das Internationale Maritime Museum Hamburg unterstützen möchten, ist Ihre Ansprechpartnerin

Antje Reineward
Telefon +49 40 3009230-14
E-Mail a.reineward@imm-hamburg.de

www.imm-hamburg.de

Spendenkonto: Peter Tamm Sen. Stiftung
IBAN DE 30 4802 0151 0000 9711 70
BIC LAMPDEDDXXX

Das Recht auf eine begabtgerechte Förderung



„Es gibt nichts Ungerechteres ...

... als die gleiche Behandlung von Ungleichen.“ Frau Dr. Becken, Sie sind die ehrenamtliche Geschäftsführerin des LABOR LOGIZACK. Wie stehen Sie zu diesem Zitat von Paul F-Brandwein?

Das LABOR LOGIZACK ist eine gemeinnützige GmbH und bietet Förderkurse für hochbegabte Kinder und Jugendliche an. In einem Bildungssystem, das auf Extreme in jegliche Richtung nur bedingt eingestellt ist und in dem die Orientierung am Durchschnitt erfolgt, kommen wir nicht umhin, auch auf das einzugehen, was diejenigen brauchen, die sich vom Mittelwert deutlich abheben.

Ist es denn gerecht Personen zu fördern, die durch ihre hohe Begabung sowieso schon einen ‚Vorteil‘ haben?

Die Antwort ist ganz klar: ja. Jedes Kind hat ein Recht auf Förderung. Dennoch werden von allen dieselben Lernwege, Geschwindigkeiten und Ergebnisse eingefordert. Unterschiedliche Begabung impliziert keine unterschiedliche Wertigkeit, sondern lediglich abweichende Lernmöglichkeiten und -bedürfnisse. Ungerechtigkeit entsteht also dann, wenn Förderangebote ignorieren, dass unterschiedliche Personen auch unterschiedliche Ausgangsbedingungen mitbringen.

Was versteht man denn unter Hochbegabung?

Hochbegabung bezeichnet eine umfassende, weit über dem Durchschnitt liegende intellektuelle Begabung eines Menschen. Als hochbegabt gilt eine Person mit einem IQ ab 130. Diesen IQ haben nur zwei Prozent der Bevölkerung. Auf Hamburg heruntergerechnet sind knapp 4.000 Schulkinder an Allgemeinen Schulen hochbegabt.

Sind Lehrer und Erzieher für die Arbeit mit hochbegabten Kindern ausgebildet?

Auch Lehrer und Schulleiter sind im Umgang mit Hochbegabten nicht erfahren und fühlen sich unsicher. Gleichzeitig stellen diese Kinder an ihre Lehrer hohe Anforderungen. Denn viele Hochbegabte haben bereits bei der Einschulung umfangreiche Leseerfahrungen oder beherrschen das gesamte Mathematikprogramm der Primarstufe. Während die anderen Kinder der Klasse Buchstabieren oder Addieren lernen, langweilen Hochbegabte sich.

Warum sollten gerade die Hochbegabten gefördert werden?

Hochbegabte Kinder und Jugendliche sind wie alle anderen auch – nur eben mit einem besonders großen leistungsbezogenen Entwicklungspotenzial. Dieses Potenzial kann nur erfolgreich entfaltet werden, wenn es durch die Umwelt unterstützt wird. Passt die Umwelt zu den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Entwicklung, kann diese optimal verlaufen. Es ist ein Irrtum zu glauben, dass sich besonders begabte Kinder allein aufgrund ihrer Fähigkeiten ganz allein, ohne fremde Hilfe und gegen widrige Umstände, durchsetzen können. Am Ende sind es Kinder, die auf unsere Unterstützung angewiesen sind.

Also bedeutet Hochbegabung nicht gleich Hochleistung?

Ganz genau. Viele hochbegabte Kinder und Jugendliche neigen dazu, ihr Potenzial in der Schule nicht richtig zu entfalten. Eine dauerhafte schulische Unterforderung bei hochbegabten Kindern führt letztlich zu großer Frustration, Leistungseinbußen, schlechten Noten und zu einem niedrigen Selbstwertgefühl. Wir kennen Hochbegabung, die einschüchtert. Von eingeschüchternen Hochbegabten hören wir selten.

Ja, absolut richtig. Hierbei steht das gemeinsame Forschen und Entdecken an erster Stelle. Wir bieten den zusätzlichen Input, den die Schulen und Kitas aufgrund ihrer Kapazitäten oftmals nicht leisten können. Zusätzlich können wir durch das Arbeiten in Kleingruppen die individuelle Förderung gewährleisten und die Kurse auf die Bedürfnisse der hochbegabten Kinder und Jugendlichen ausrichten.

Das LABOR LOGIZACK betreut von Montag bis Samstag 55 Kinder im Alter zwischen 3,5 und 16 Jahren. In den Hamburger Schulferien bieten wir zusätzlich Projektstage an. Vom Chinesisch-Tag bis zum begehrten Schleim-Tag ist alles an Themen dabei.

Prinzipiell werden alle Inhalte behandelt, die für die Kinder und Jugendlichen von Interesse sind. Das können naturwissenschaftliche Themen sein. Wir versuchen eine große Bandbreite abzudecken, denn nicht jeder Hochbegabte interessiert sich für Astrophysik oder Chemie. Neben den Forscherkursen mit den obligatorischen Experimenten arbeiten wir beispielsweise mit einer Maltherapeutin, die mit den Kindern Kunstausstellungen besucht, haben einen Dozenten, der mit den Kursteilnehmern Strategiespiele durcharbeitet und bietet Kurse bilingual an. Wir sind ständig auf der Suche nach neuen Ideen und Anreizen, die wir unseren Kindern bieten können.

Durch das Forschen und Entdecken in Kleingruppen wird ebenfalls das Miteinander und somit die sozialen Kompetenzen gefördert und aufgebaut. Uns ist der gegenseitige Umgang genauso wichtig, wie die kognitive Förderung der Teilnehmer. Es sind schon viele Freundschaften unter den Kursteilnehmern entstanden. Denn im LABOR LOGIZACK müssen die Kinder ihre Intelligenz zwecks Anpassung nicht mehr verstecken und gelten nicht als ‚Außenseiter‘ oder ‚Sonderling‘.



Und da dockt dann das LABOR LOGIZACK mit der Förderung an?

Wie viele Kinder werden betreut?

Was für Inhalte werden in den Förderkursen behandelt?

Fördern Sie auch soziale Kompetenzen der Kursteilnehmer?

Das LABOR LOGIZACK fördert aktuell 55 Kinder im Alter zwischen 3,5 und 16 Jahren.

Erfahren hochbegabte Kinder denn häufig Ausgrenzungen im Alltag?

Leider werden hochbegabte Kinder aufgrund ihrer asynchronen kognitiven, körperlichen und emotionalen Entwicklung häufig als ‚anders‘ wahrgenommen. Akzeptanz durch Gleichaltrige ist aber für ein gesundes Selbstbild nötig, um ein gesundes und stabiles Selbstwertgefühl zu entwickeln.

Die GmbH ist gemeinnützig, sind Sie dadurch auch auf Spenden angewiesen?

Da wir unser Angebot stetig erweitern und neue Ideen umsetzen möchten, sind wir auf Spenden angewiesen. Unsere Räumlichkeiten in den Colonnaden werden beispielsweise größtenteils durch Spenden finanziert. Ebenfalls hatten unsere Kursteilnehmer gerade die Gelegenheit, eine kostenlose Führung im Bucerius Kunst Forum zu genießen. Der Schachclub von 1830 e. V. hat mit uns einen gemeinsamen Schachtag organisiert und ein kleiner Spielzeugladen aus Winterhude versorgt uns hin und wieder mit anregenden Spielen.

Über welche Unterstützung würden Sie sich am meisten freuen?

Wir würden uns sehr über Material zum Forschen und Experimentieren, wie Mikroskope, freuen. Computer, Tablets oder Lego Mindstorms wären toll. Genauso ein Zeitschriftenabo für GEOlino oder ZEIT LEO. Eine Patenschaft für ein Kind aus einer finanzschwachen Familie wäre denkbar, für das eine Jahreskursgebühr übernommen wird. Wir würden unseren Dozenten zudem gerne eine hochbegabungsspezifische Ausbildung finanzieren. Über Bücher, Strategiespiele, Schachbretter etc. oder kleinere Beträge für Ausflüge in Museen, das Planetarium oder in den Tierpark freuen wir uns natürlich auch. Für die Unterstützung möchte ich auf diesem Wege schon mal einen großen Dank im Voraus aussprechen.

Haben Sie noch eine Botschaft, die Sie abschließend mitteilen wollen?

Ich würde gerne mit den Worten von Richard von Weizsäcker abschließen: ‚Was wir zu lernen haben, ist so schwer und doch so einfach und klar. Es ist normal, verschieden zu sein.‘

Frau Dr. Becken, ich bedanke mich für das Gespräch und wünsche Ihnen und dem LABOR LOGIZACK alles Gute und weiterhin viel Erfolg.

Das Gespräch führte Jan Bell, Teamleiter Kundenbetreuung Privatkunden & Unternehmen in Hamburg.

Wenn Sie uns unterstützen möchten oder weitere Informationen zum LABOR LOGIZACK und seiner Arbeit wünschen, dann ist Ihr Ansprechpartner:

Dr. Nadine Becken
Telefon +49 40 36 16 42 72
E-Mail info@labor-logizack.de
www.labor-logizack.jimdo.com

Spendenkonto der LABOR LOGIZACK gGmbH
IBAN DE35 2005 0550 1022 2343 87
BIC HASPDEHHXXX



Bankhaus Lampe

Adressen

Berlin

Carmarstraße 13
10623 Berlin
Telefon +49 30 319002-0
Telefax +49 30 319002-324

Bielefeld

Alter Markt 3
33602 Bielefeld
Telefon +49 521 582-0
Telefax +49 521 582-1195

Bonn

Heinrich-Brüning-Straße 16
53113 Bonn
Telefon +49 228 850262-0
Telefax +49 228 850262-99

Bremen

Altenwall 21
28195 Bremen
Telefon +49 421 985388-0
Telefax +49 421 985388-99

Dresden

Käthe-Kollwitz-Ufer 82
01309 Dresden
Telefon +49 351 207815-0
Telefax +49 351 207815-29

Düsseldorf

Jägerhofstraße 10
40479 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
Telefax +49 211 4952-111

Frankfurt/Main

Freiherr-vom-Stein-Straße 65
60323 Frankfurt/Main
Telefon +49 69 97119-0
Telefax +49 69 97119-119

Hamburg

Ballindamm 11
20095 Hamburg
Telefon +49 40 302904-0
Telefax +49 40 302904-18

München

Brienner Straße 29
80333 München
Telefon +49 89 29035-600
Telefax +49 89 29035-799

Münster

Domplatz 41
48143 Münster
Telefon +49 251 41833-0
Telefax +49 251 41833-50

Osnabrück

Schloßstraße 28/30
49074 Osnabrück
Telefon +49 541 580537-0
Telefax +49 541 580537-99

Stuttgart

Büchsenstraße 28
70174 Stuttgart
Telefon +49 711 933008-0
Telefax +49 711 933008-99

Impressum

Herausgeber

Bankhaus Lampe KG
Unternehmenskommunikation
Sandra Herzenbruch
Jägerhofstr. 10
40479 Düsseldorf
Telefon +49 211 4952-0
www.bankhaus-lampe.de

Verantwortlicher Redakteur

Stephan Dankert
Bankhaus Lampe KG
Leiter Referat Steuern und Stiftungen
Freiherr-vom-Stein-Str. 65
60323 Frankfurt/Main

Fotografie und Bildquellen

Bankhaus Lampe KG,
Peter Tamm Sen. Stiftung,
Shutterstock

Druck

Druckstudio Gruppe
Prof.-Oehler-Str. 10
40589 Düsseldorf

Besondere Hinweise

Dieses Druckwerk darf ohne die schriftliche Zustimmung der Bankhaus Lampe KG weder ganz noch in Teilen verändert oder vervielfältigt werden. Die enthaltenen Daten und Angaben entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Drucklegung. Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität und Angemessenheit der Daten und Angaben. Alle Meinungsäußerungen geben die Einschätzung des jeweiligen Verfassers wieder, die ohne vorherige Ankündigung geändert werden kann. Soweit in diesem Druckwerk Hinweise auf Internetseiten Dritter enthalten sind, unterliegen diese Webseiten der Haftung der jeweiligen Betreiber. Das Bankhaus Lampe hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der genannten Seiten. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieses Druckwerks entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.

Soweit Anlageinstrumente im Druckwerk genannt werden, sind diese Beispiele für die jeweils von ihnen repräsentierte Produktgattung. Die Angaben im Druckwerk stellen allein keine Empfehlung oder Rat dar. Die dargestellten Sachverhalte dienen ausschließlich der generellen Erläuterung und lassen keine Aussagen über zukünftige Verluste oder Gewinne zu. Vor Abschluss eines Anlagegeschäfts ist auf jeden Fall eine kunden- und produktgerechte Beratung durch den jeweiligen Kunden- bzw. Fachbetreuer des Lesers notwendig.

Dieses Druckwerk ist für eine Veröffentlichung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

08/2018/2000

